

19.03.2020

Durchwahl: 0511 87953-28

Aktenzeichen: 500-00/51 He
461-02/27

Rundschreiben Nr. 367/2020

Notbetreuung in den Kindertagesstätten infolge der Corona-Pandemie

Mit Weisung vom 13.03.2020 ist vom Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) die Schließung der Schulen und Kindertagesstätten verfügt worden. Zugleich ist unter restriktiver Maßgabe die Möglichkeit einer Notbetreuung eröffnet worden. Hierzu hat es am 14.03.2020 ein Schreiben des Nds. Kultusministers an alle öffentlichen Träger der Jugendhilfe gegeben.

Im Interesse einer gleichgerichteten Information innerhalb der kommunalen Spitzenverbände stellen wir folgende Schreiben des Nds. Städte- und Gemeindebundes (NSGB), dessen Mitglieder im großen Umfang selbst Träger von Kindertageseinrichtungen sind, zur Verfügung:

- Schließung von Kindertageseinrichtungen - Notbetrieb - vom 14.03.2020 (**Anlage 1**)
- Notbetreuung in Kindertagesstätten - Checkliste - vom 15.03.2020 (**Anlage 2**)
- FAQ des MK - Ergänzungen zu Bewertung der besonderen Härtefälle - vom 16.03.2020 (**Anlage 3**)

Nach derzeitiger Kenntnis gestaltet sich der Notbetrieb in der Kindertagesbetreuung ohne größere Schwierigkeiten. Hinsichtlich der FAQs des MK zur Schließung von Kindertageseinrichtungen wegen COVID-19 ist anzumerken, dass bezüglich der Zuordnung beider Er-

ziehungsberechtigten eines Kindes zu mindestens einer der Ausnahmefallgruppen zwischenzeitlich das Wort „müssen“ in „sollen“ geändert worden ist. Trotz der Auflockerung der Doppelbetreuungsregelung bleibt es nachdrücklich das Bestreben, weiterhin möglichst wenig Kinder zu betreuen.

Darüber hinaus ist uns kollegialerweise die Information des Landeskirchenamtes im Diakonischen Werk zur Notbetreuung an seine Träger von Kindertagesstätten übermittelt worden, die wir der Vollständigkeit halber ergänzend beifügen (**Anlage 4**). Das Landeskirchenamt hat uns zudem über die Antwort des MK auf die von Träger zu Träger in Teilen unterschiedlichen Bewertung informiert, die wie folgt lautet:

„Die Fallgruppen der kritischen Infrastruktur haben exemplarischen Charakter („insbesondere“). Die fachaufsichtliche Weisung des MS wurde auch mit dem für den Katastrophenschutz zuständigen MI abgestimmt. Es wurde zunächst ein eher restriktiver Rahmen exemplarisch aufgezeigt, verbunden aber mit einer Öffnungsmöglichkeit im Rahmen der Einzelfallentscheidung vor Ort. Zweifelsohne sind weitere, nicht explizit in den Informationen des MK erwähnte Sektoren von besonderer Systemrelevanz. Ob allerdings eine Betreuung im Rahmen der Notgruppen bei einer Zugehörigkeit zu einem systemrelevanten Sektor angezeigt ist, kann nur die Einzelfallprüfung ergeben. MK lag es daran, gemeinsam eine Richtung im Sinne einer eher restriktiven Auslegung zu entwickeln. Gleichzeitig hat Herr Minister in seinem Rundschreiben die Eigenverantwortung vor Ort unterstrichen.

Ich bleibe daher dabei, im Sinne dieser Balance - restriktive Auslegung zur Unterbrechung der Infektionsketten einerseits und Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit systemkritischer Bereiche durch Notbetreuung andererseits - keine generelle Aufnahme weiterer systemrelevanter Bereiche in die Informationen aufzunehmen, sondern vielmehr zunächst die Ausbreitungslage unter den nunmehr geschaffenen Bedingungen zu beobachten und auf Einzelfalllösungen vor Ort zu vertrauen.“

Heute Morgen hat uns der mit dem Kompetenzzentrum im Nds. Innenministerium abgestimmte Hinweis des MS zu der o. g. Weisung erreicht, dass zu den Erziehungsberechtigten, die in sog. kritischer Infrastruktur tätig sind, auch Personen, die in stationären, erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, gehören, obgleich diese Gruppe in der dann folgenden exemplarischen Aufzählung nicht genannt worden ist. Das MS hat das MK und die kommunalen Spitzenverbände gebeten, dies in ihren Rundschreiben, Elternbriefen, Auslegungshinweisen etc. nachzusteuern und entsprechend zu verfahren.

Sowohl der NSGB als auch das Landeskirchenamt haben in ihren Informationsschreiben darauf hingewiesen, dass dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (nur) die vollständige Schließung einer Kita mitzuteilen ist. Im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass in den übrigen Kitas eine Notbetreuung stattfindet. Auf diesem Weg soll dem Jugendamt ein Gesamtüberblick über die örtliche Situation in den Kitas ermöglicht werden.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Landesregierung eine Evaluierung der Regelung zum Wochenende angekündigt hat. Sollte es aus ihrer Sicht dringenden Anpassungsbedarf geben, bitten wir uns dies möglichst kurzfristig zu signalisieren.



Prof. Dr. Hubert Meyer

Anlagen

(nur im Intranet)